

## § 25a HKJGB Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Landesrecht Hessen

---

### Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

<b>Titel:</b> Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)	<b>Normgeber:</b> Hessen
<b>Amtliche Abkürzung:</b> HKJGB	<b>Gliederungs-Nr.:</b> 34-56
<b>gilt ab:</b> 01.01.2014	<b>Normtyp:</b> Gesetz
<b>gilt bis:</b> [keine Angabe]	<b>Fundstelle:</b> GVBl. I 2006 S. 698 vom 27.12.2006

#### § 25a HKJGB – Rahmenbedingungen für den Betrieb

<sup>1</sup>Für die Erlaubnis und den Betrieb einer Tageseinrichtung muss zur Sicherung des Kindeswohls nach § 45 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Betreuung durch Fachkräfte nach § 25b erfolgen, mindestens der personelle Bedarf nach § 25c gedeckt sein und den Anforderungen nach § 25d an Größe und Zusammensetzung der Gruppe entsprochen werden. <sup>2</sup>Für die Ausgestaltung und Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 26 ist der Träger der Tageseinrichtung selbst verantwortlich, dies gilt insbesondere auch für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten.

---

Rechtsstand:	01.01.2014
Gilt bis:	
Fassung vom:	04.06.2013
Fundstelle:	GVBl. S. 207